

6. Chromgeschwüre oder deren Folgekrankheiten. Jedes Verfahren, das die Verwendung von Chromsäure, doppeltchromsaurem Ammonium, Kalium oder Natrium oder von deren Präparaten mit sich bringt.
7. Ekzematöse Hautgeschwüre, die durch Staub oder Flüssigkeiten, oder Geschwüre der Schleimhaut der Nase oder des Mundes, die durch Staub hervorgerufen sind.
8. Epithelkrebs, Hautgeschwüre oder Geschwüre der Hornhaut des Auges, hervorgerufen durch Teer, Pech, Erdpech, Mineralöl oder Paraffin oder Verbindungen, Erzeugnisse oder Rückstände eines dieser Stoffe. Handhabung oder Verwendung von Teer, Pech, Erdpech, Mineralöl oder Paraffin oder von Verbindungen, Erzeugnissen oder Rückständen eines dieser Stoffe.

Außerdem werden den Unfällen gleichgeachtet und entsprechend entschädigt: Vergiftungen durch afrikanisches Buchsbaumholz, Hodenkrebs der Schornsteinfeger, Augenzittern, Schlaghand und Schlagnie der Vergarbeiter, Grauer Star der Glasarbeiter, Telegraphisten- und Schreibkrampf und sogenannte Druse der Pferdewärter.

Im Staate Viktoria (Australien) besteht seit dem Jahre 1914 ein Arbeiterentschädigungsgesetz.⁷ Danach haftet für die Folgen von Unfällen materiell nicht der Staat, sondern der Unternehmer, wie es ähnlich bei unserem früheren sogenannten Haftpflichtgesetz der Fall war.

Das australische Gesetz vom 20. Februar 1914 macht den Arbeitgeber entschädigungspflichtig für Unfälle, die einem Arbeiter infolge oder im Verlauf der Arbeit zustoßen.

Einen Entschädigungsanspruch begründet auch Tod oder Arbeitsunfähigkeit infolge gewisser Berufskrankheiten (vorläufig: Milzbrand, Blei-, Quecksilber-, Phosphor-, Arsenikvergiftung, septische Vergiftung; das Verzeichnis kann durch Parlamentsbeschluß erweitert werden).

Wie diese zitierten gesetzlichen Maßnahmen zeigen, ist anderswo schon lange und gut vorgearbeitet in der von uns behandelten Frage. Deutschland muß endlich folgen. Das kann nicht schwer fallen, nachdem die Regierung sich einmal prinzipiell entschieden hat. Zwei Jahrzehnte sind wir bereits im Rückstand. Sogar ein australischer Staat hat uns übertrumpft.

In der Bundesratsverordnung vom 12. Oktober 1917 ist dem Reichskanzler die Außerkraftsetzung der Verordnung anheimgegeben. Die Form des von uns schon wiedergegebenen Wortlauts dieser Bestimmung erweckt keine großen Hoffnungen. Danach scheint es nicht, als ob die Regierung, respektive der Bundesrat gewillt sei, von der bestehenden gesetzlichen Befugnis, Berufskrankheiten den Unfällen gleichzustellen, weiteren Gebrauch zu machen. Es dürfte gut sein, wenn der Reichstag fördernd eingreift.

Literarische Rundschau.

Paul Rühlmann, Staatsanschauungen. Quellenstücke zur Geschichte des Staatsgedankens von der Antike bis zur Gegenwart. Leipzig und Berlin 1918, B. G. Teubner. 99 Seiten. Preis geheftet 2 Mark.

Es ist zweifellos ein dankenswertes Unternehmen, heute, wo der Weltkrieg wieder die Frage nach dem Wesen und Zweck des Staates aufwirft, den Frage-

⁷ Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, 14. Band (1915), S. XXI.

stellern eine kurze Übersicht über die Staatsauffassungen vergangener Zeiten zu bieten. Leider erfüllt jedoch die vorliegende Schrift diese Aufgabe recht mangelhaft — eine Tatsache, die freilich teilweise darin eine Entschuldigung finden mag, daß das Heft vornehmlich für Unterrichtszwecke, gewissermaßen als Leitfaden bestimmt ist und der Lehrende beim Unterricht die Möglichkeit hat, durch mündliche Ergänzungen die vielen Unzulänglichkeiten auszufüllen. Zur Einführung in die Geschichte der Staatstheoretik reicht die Schrift jedenfalls nicht aus, vor allem nicht, wenn der das Heft zur Hand Nehmende nicht schon vorher eingehendere staats- und sozialphilosophische Studien getrieben hat. Professor Paul Kühlmann hat sich nämlich darauf beschränkt, einfach aus den staatsrechtlichen und historischen Werken der von ihm zitierten Autoren kürzere oder längere Absätze herauszuziehen und aneinanderzureihen. Jede Einleitung in den Gedankengang der Autoren, die die Grundzüge ihrer Auffassung kurz skizziert, fehlt. Zudem ist der Verfasser bei der Zusammenstellung seiner »Quellenstücke« recht seltsam verfahren. Er hat vielfach nicht jene Ausführungen aufgenommen, die für die von ihm zitierten Sozialphilosophen und ihre Zeit typisch oder charakteristisch sind, sondern solche Äußerungen bevorzugt, die ihm als besonders schön, sittlich-erhaben oder interessant erschienen. So fehlen zum Beispiel in den Auszügen aus der »Politika« des Aristoteles alle Zitate, die die Entstehung des Staates, die Charakterisierung des Staates als bloße Familienvereinigung, die Stellung des Individuums zum Staat, das Verhältnis des Mannes als Familienvater zu Weib, Kind und Sklaven, die natürliche Standeschichtung usw. betreffen. In den Auszügen aus Thomas von Aquino bleiben dessen Gedanken von dem Zusammenhang des Staates mit der Wirtschaftsgestaltung (Arbeitsdifferenzierung und Bedarfsdeckung), über das Verhältnis des Staates zur Papstkirche, die Beteiligung der Stände am Staatsregiment, über die Sklaverei usw. unberücksichtigt. Der Abschnitt über Hobbes, den interessantesten Staatstheoretiker der englischen Revolutionszeit, enthält lediglich ein Zitat aus dem »Leviathan« über die Entstehung des Staates durch Vereinigung aus dem Zustand des Krieges aller gegen alle und aus der Schrift »De cive« über die Staatsomnipotenz.

Noch schlechter kommt natürlich die sozialistische Staatstheoretik weg. Sie wird auf anderthalb Seiten erledigt. Aber die Marx-Engels'sche Staatsauffassung unterrichtet nur ein Zitat aus dem »Anti-Dühring«, in dem kurz der Staat als Klassenstaat charakterisiert und das Aufhören des Staates nach der Abschaffung der Klassenherrschaft verkündet wird. Sicherlich bildet die Lehre von der Klassenherrschaft einen wichtigen Bestandteil der Marx'schen Staatsauffassung, aber daß sie gerade das Typische der Marx'schen Staatstheorie ist, kann man nicht behaupten. Die bloße Ansicht, daß der Staat aus Klassengegensätzen hervorgegangen ist und auf Klassenschichtung beruht, ist weit älter und bereits in der Sozialphilosophie des achtzehnten Jahrhunderts zu finden.

Heinrich Cunow.

Јова Јакшић, Социјалистичка Интернационала и свјетски рат. Погледи на савремена питања. Сарајево 1918, Verlag von »Глас Слободе«. 79 Seiten. Preis 1 Krone.

Der Kriegszustand lähmte jedwedes politische Leben in den südslawischen Ländern Österreich-Ungarns. Auch die sozialdemokratische Bewegung lag drei Jahre in vollkommener Totenstarre, bis mit dem Thronwechsel eine etwas freiere Luft zu wehen begann und sozialistische Blätter wieder erscheinen konnten, »Naprej« (Vorwärts) in Laibach, »Sloboda« (Freiheit) und nach ihrem Verbot »Prawda« (Gerechtigkeit) in Agram und »Глас Слободе« (Stimme der Freiheit) in Sarajewo. Nach ihrer Hälkung zu schließen, steht, was nach der besonderen Lage der südslawischen Völker in der Donaumonarchie nicht gerade unerklärlich ist, die slowenische und bösnisch-herzegowinische Partei stramm auf dem Boden von Zimmerwald, während die kroatisch-slawnische Sozialdemokratie eine nicht ganz klare und